

DJS, Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld

An die Adressaten gemäss
beigefügter Liste

+41 58 345 61 23, claudius.graf-schelling@tg.ch
Frauenfeld, 20. November 2014

Entwurf für eine neue Verordnung des Regierungsrates über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Verwaltungs-, Zivil-, Straf- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (Übermittlungsverordnung, VeÜ)

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2011 stehen die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272), die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) und das revidierte Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) in Kraft. Diese Bundesgesetze sehen den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Verfahrensbeteiligten und Behörden vor. Das Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) hält in § 13 fest, dass der Regierungsrat in Absprache mit dem Obergericht die notwendigen Ausführungsbestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr erlässt. Gleichzeitig mit der Verabschiedung des ZSRG wurde auch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) geändert. Das VRG sieht seit dem 1. Januar 2011 ebenfalls die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung vor und bestimmt in § 20b Abs. 1 Satz 2, dass der Regierungsrat in Absprache mit dem Verwaltungsgericht die diesbezüglichen Anforderungen regelt.

Um die notwendigen organisatorischen sowie technischen Anforderungen zu definieren und die vorgängig erwähnten Ausführungsnormen vorzubereiten, setzte der Regierungsrat mit Beschluss vom 28. September 2010 eine entsprechende Arbeitsgruppe ein, in der u.a. auch der Verband Thurgauer Gemeinden sowie der Thurgauische Anwaltsverband vertreten sind.

Zwischenzeitlich konnte die elektronische Übermittlung im Rahmen der Zivil- und Strafrechtspflege sowie des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens eingerichtet werden. In rechtlicher Hinsicht ist hierfür die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Verordnung des Bundesrates über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV; SR 272.1) massgebend. Kantonal sind daher in diesem Bereich nur noch einzelne Anordnungen

2/2

zu den technischen und organisatorischen Anforderungen notwendig. Für die Umsetzung der elektronischen Übermittlung in der Verwaltungsrechtspflege ist dagegen nicht der Bund, sondern der Kanton zuständig. Aus diesem Grunde sind hierfür entsprechende Ausführungsregelungen zu erlassen.

In der Beilage erhalten Sie einen Verordnungsentwurf, der für die Verwaltungs-, Zivil-, Straf- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren die erforderlichen Umsetzungsbestimmungen vorsieht. Die Verordnung ist bewusst knapp gefasst, da die bisherigen praktischen Erfahrungen noch nicht allzu gross sind und mit weiteren technischen Veränderungen zu rechnen ist. Wir laden Sie ein, sich zu diesem Entwurf zu äussern und bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum **20. Februar 2015** beim Generalsekretariat des Departementes für Justiz und Sicherheit (GS DJS), Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen. Für allfällige Fragen zur Vorlage steht Ihnen das GS DJS (Tel. Nr. 058 345 61 23) gerne zur Verfügung. Die Vernehmlassungsunterlagen sind auch im Internet unter www.tg.ch (Vernehmlassungen) abrufbar.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit und Ihr Interesse bedanken wir uns im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Departement für Justiz und Sicherheit
Der Departementschef



Dr. Claudius Graf-Schelling

- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Vernehmlassungsentwurf
- Erläuterungen